

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 18/2015
(29. Juli 2015)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für Masterstudiengebühren
und Entgelte für das Kontaktstudium**

Vom 29. Juli 2015

Aufgrund der §§ 2, 13 Absatz 1, § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 28. Juli 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 zugestimmt. Der Präsident hat dieser Satzung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 29. Juli 2015 zugestimmt (Az.: 2.0.5.2).

§ 1 Gebühren- und Entgeltpflicht

- (1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Gebühren, für die Teilnahme am Kontaktstudium Entgelte.
- (2) Im Masterstudiengang "Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen" wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 50 € erhoben.
- (3) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt.
- (2) Die Anmeldegebühr sowie die Studiengebühren für das erste Semester werden in der Regel mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation fällig, die Studiengebühren für das zweite und die folgenden Semester zu Beginn des jeweiligen Semesters; in Ausnahmefällen werden die Studiengebühren für das zweite Semester mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation

fällig. Die Entgelte für das Kontaktstudium werden mit Stellung des Antrags auf Teilnahme am Kontaktstudium fällig. Näheres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Master-Kontaktstudium.

§ 3 Höhe der Gebühren und Entgelte

(1) Die Höhe der Gebühren für Masterstudiengänge und die Höhe der Entgelte für Kontaktstudienmodule des Masterangebots nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg werden wie folgt festgesetzt:

Masterstudiengang	Entgelt für ein Kontaktstudienmodul des Masterangebots mit 5 ECTS-KP*	Studiengebühr pro Semester für Semester 1-4
Master in Business Management	1.200 €	3.750 €
Master Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.130 €	4.500 €
Master Governance Sozialer Arbeit	400 €	1.425 €
Master Informatik	1.200 €	3.750 €
Master Maschinenbau	1.500 €	4.500 €
Master Wirtschaftsingenieurwesen	1.500 €	4.500 €
Master Elektrotechnik	1.500 €	4.500 €
Master Biofasertechnik	1.500 €	4.500 €
Master Integrated Engineering	1.600 €	5.050 €

* ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

Die Studiengebühr ab dem fünften Semester beträgt 300 € pro Semester.

(2) Für Kontaktstudienmodule des Masterangebots nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg mit einer anderen Anzahl an ECTS-Kreditpunkten sind die Entgelte entsprechend zu berechnen. Die Bezugsgröße bilden dabei die ECTS-Kreditpunkte des Entgelts für ein Kontaktstudienmodul mit 5 ECTS-Kreditpunkten des jeweiligen Studienangebots.

(3) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt einmalig 300 €, die Anmeldegebühr für Studierende im Kontaktstudium beträgt einmalig 120 €.

(4) Die Entgelte für Kontaktstudienmodule nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (grundlegende Weiterbildungsmodule) betragen:

Studienbereich	Grundlegendes Weiterbildungsmodul	Entgelt je Modul
Wirtschaft, Technik	Praxisstudium (30 ECTS-KP)	1.800 €
Wirtschaft, Technik	Vorlesungsveranstaltung bzw. begleitetes, individuelles Selbststudium mit 5 ECTS-KP	500 €
Sozialwesen	Vorlesungsveranstaltung bzw. begleitetes, individuelles Selbststudium mit 5 ECTS-KP	150 €

Für grundlegende Weiterbildungsmodule mit einer anderen Anzahl an ECTS-Kreditpunkten sind die Entgelte entsprechend zu berechnen. Die Bezugsgröße bilden dabei die ECTS-Kreditpunkte für alle anderen grundlegenden Weiterbildungsmodule mit 5 ECTS-Kreditpunkten des jeweiligen Studienbereichs.

(3) Die für das Kontaktstudium nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Kontaktstudienmodule des Masterangebots und grundlegende Weiterbildungsmodule) bezahlten Entgelte werden auf die Studiengebühren für einen Masterstudiengang nach folgenden Maßgaben angerechnet:

1. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, soweit eine Anerkennung des Kontaktstudiums nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg erfolgt.
2. Eine Anrechnung erfolgt erst auf die Studiengebühr, die im vierten Semester erhoben wird. Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im dritten Semester erhoben wird; diese Regelung gilt sinngemäß, soweit ein Betrag zur Anrechnung noch verbleibt.

§ 4 Stundung und Erlass

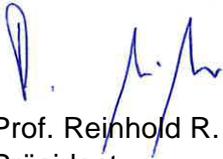
Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft und findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem 1. Oktober 2015 ihr Studium aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium davor aufgenommen haben, findet die Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Masterstudiengänge vom 12. Juni 2014 weiterhin Anwendung. Für Studierende, die an einem gemeinsamen Masterstudiengang der Dualen

Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule, (GGs) teilnehmen, findet die Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Masterstudiengänge vom 15. Juli 2011, geändert durch die Satzungen vom 14. Mai 2012 sowie vom 25. Oktober 2012 weiterhin Anwendung.

Stuttgart, den 29. Juli 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident